

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01286 vom 30. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01286

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01286 du 30 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01286 del 30 maggio 2013

Erwägungen

E. 5

5.1???? Es ist im Folgenden zu prüfen, inwieweit die Beschwerdeführerin bei der Haushaltsführung eingeschränkt ist.

5.2???? Mit ihrer Rüge, sie habe keine Möglichkeit gehabt, sich zum ihr nie zugestellten Abklärungsbericht vom 19. Mai 2011 zu äussern (Urk. 1 S. 10), übersieht die Beschwerdeführerin, dass sie im Vorbescheidverfahren volles Akteneinsichtsrecht hatte und zu den Ergebnissen der Haushaltsabklärung Stellung nahm (Urk. 7/25, Urk. 7/29 S. 6). Eine Gehörsverletzung liegt demzufolge nicht vor (BGE 128 V 94 mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 572/01 vom 29. November 2002 E. 3.2.1).

5.3???? Gemäss Abklärungsbericht betrifft die gesundheitlich bedingte Einschränkung des Leistungsvermögens im Haushaltsbereich 28.9 %. Die Beschwerdeführerin legt nicht substantiiert dar, inwiefern die Feststellungen der Abklärungsperson nicht zutreffend sein sollten. Soweit sie in den Bereichen "Ernährung", "Wohnungspflege", "Einkauf" sowie "Wäsche und Kleiderpflege" eine Einschränkung von mindestens 50 % fordert (Urk. 1 S. 10), ohne dies in Auseinandersetzung mit dem Abklärungsbericht wenigstens ansatzweise zu begründen, erweist sich dies als unbehelflich, da nicht ersichtlich ist, dass ihren gesundheitlichen Defiziten nicht ausreichend Rechnung getragen worden wäre. Entgegen ihrer Auffassung kann zudem aus dem Umstand, dass die beiden jüngeren, im Zeitpunkt des Verfügungserlasses elf- und zwölfjährigen Kinder durch die Gemeinde/Schule (Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe; vgl. dazu auch Urk. 7/13 S. 7) und die Nachbarin mitbetreut werden, im Bereich "Betreuung von Kindern" nicht auf eine 100%ige anstelle der gewährten 40%igen Einschränkung geschlossen werden. Auch dem Argument, dass ihre Nachbarin eine grosse Unterstützung darstelle und die Einschränkung im Haushaltsbereich auf 60 bis 80 % beziffere (Urk. 1 S. 10), ist nichts abzugewinnen, dürfte es dieser doch an der gebotenen Objektivität und Sachkunde fehlen. Dagegen wurde zu Recht nicht eingewendet, die Ergebnisse der Haushaltsabklärung und die ärztliche Einschätzung des Leistungsvermögens seien mit Widersprüchen behaftet, da die Abklärung in Kenntnis der medizinischen Aktenlage erfolgte (Urk. 7/15 S. 1) und sich die im Vergleich zur ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit geringere Einschränkung von 28.9 % mit der Möglichkeit erklärt, im Haushaltsbereich die Arbeiten in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht frei zu gestalten und schadenmindernde Vorkehren zu treffen. Es bestehen keine ernsthaften Anhaltspunkte, dass die von der Abklärungsperson ermittelte Einschränkung zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ausgefallen wäre. Damit ist im Haushalt von einer Einschränkung von 28.9 % auszugehen, was bei einer Gewichtung von 30 % (E. 3) zu einem Teilinvaliditätsgrad von 8.67 % führt.

6.?????

6.1???? Zu prüfen bleibt anhand eines Einkommensvergleichs, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in erwerblicher Hinsicht auswirkt.

6.2???? Vorliegend erbringt sich eine möglichst genaue Bezifferung und Gegenüberstellung der beiden hypothetischen Vergleichseinkommen (E. 1.3), um hernach aus der Einkommensdifferenz den Invaliditätsgrad bestimmen zu können. Denn der Beschwerdeführerin sind die bisher ausgeübten Hilfstätigkeiten wie auch jede andere angepasste Verweistungstätigkeit im Umfang von 50 % zumutbar. Ausserdem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen eines oder mehrerer der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Merkmale (vgl. zum Ganzen: BGE 126 V 75) nur mit unterdurchschnittlichem wirtschaftlichem Erfolg verwerten könnte. Insbesondere ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 9 f.) nicht anzunehmen, dass sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen zusätzlich lohnmindernd auswirken. Folglich besteht kein Raum für die Gewährung eines leidensbedingten Abzugs beim Invalideneinkommen. Es erweist sich daher als gerechtfertigt, im Sinne eines Prozentvergleichs auf eine Einschränkung von höchstens 28.57 % ($(70-50) \times 100 / 70$) zu schliessen, was im mit 70 % gewichteten Erwerbseinkommen einen Teilinvaliditätsgrad von 20 % (0.7×28.57) ergibt.

7.????? Die Zusammenrechnung der für den Haushalts- (E. 4.3) und Erwerbseinkommen (E. 6.2) je separat ermittelten Teilinvaliditätsgrade ergibt insgesamt einen Invaliditätsgrad von 28.67 % ($8.67 \% + 20 \%$), womit kein Rentenanspruch besteht. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

8.?????

8.1???? Die Beschwerdeführerin ersuchte in ihrer Beschwerde unter Nachreichung diverser Unterlagen um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin in der Person von Rechtsanwältin Christine Fleisch (Urk. 1 S. 2 und S. 11, Urk. 8, Urk. 9, Urk. 10/1-10). Die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sind erfüllt.

8.2???? Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig, wobei die Kosten nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzenden Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

8.3????

8.3.1?? Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Christine Fleisch, aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

8.3.2?? Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird gestützt auf § 8 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor

dem Sozialversicherungsgericht sowie in Verbindung mit ? 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen, wobei ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand nicht ersetzt wird.

8.3.3?? Rechtsanwältin Christine Fleisch machte mit Honorarrechnung vom 21. Mai 2013 einen Aufwand von 7.75 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-- sowie Barauslagen in Höhe von Fr. 32.-- entsprechend einem Gesamthonorar von Fr. 1'708.60 inklusive Mehrwertsteuer geltend (Urk. 13 S. 1). Dieser Aufwand erscheint für das vorliegende Beschwerdeverfahren als angemessen, weshalb die unentgeltliche Rechtsvertreterin in diesem Umfang aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 29. November 2011 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und es wird ihr Rechtsanwältin Christine Fleisch, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt sodann:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3.???????? Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Christine Fleisch, Zürich, wird mit Fr. 1'708.60 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.